

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei Kupffer,
Bahnhofstr. 5, 69115 Heidelberg, Az: 115/18 SK93

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 7607867-232

- Beklagte -

wegen Asylantrags

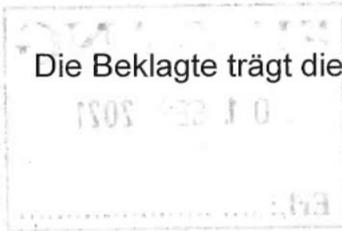
hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 12. Kammer - durch die Richterin Lohrer als
Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 7. Juli 2021

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2021 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.



Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Die am [REDACTED] in Heidelberg/Deutschland geborene Klägerin ist den Angaben ihrer Mutter [REDACTED] zufolge nigerianische Staatsangehörige. Ihre Mutter reiste am 21. März 2018 auf dem Landweg nach Deutschland ein und stellte am 25. April 2018 einen Asylantrag. Der Asylantrag für die Klägerin gilt als am 25. September 2018 gestellt, da die Klägerin im Bundesgebiet geboren wurde und ihre Geburt dem Bundesamt unverzüglich angezeigt wurde. Den Asylantrag der Mutter und des Bruders der Klägerin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 12. Januar 2021 ab. Die hiergegen erhobene Klage ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe unter dem Aktenzeichen A 12 K 202/21 anhängig. Der Asylantrag des Vaters der Klägerin wurde ebenfalls abgelehnt.

Eine persönliche Anhörung der Klägerin fand nicht statt. Hinsichtlich des wesentlichen Inhalts des Vortrags der Mutter der Klägerin bei deren persönlicher Anhörung vor dem Bundesamt wird auf die entsprechenden Ausführungen im Verfahren A 12 K 202/21 Bezug genommen. Dem Bundesamt wurden die folgenden Atteste vorgelegt: Ein Attest eines Facharztes für Kinderheilkunde und Jugendmedizin vom 24. August 2020 aus dem hervorgeht, dass keine HIV-Infektion der Klägerin nachweisbar sei, sowie ein Attest eines Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin vom 9. Februar 2021, dem sich entnehmen lässt, dass die Klägerin nicht beschnitten worden sei.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2021 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Ziff. 1 und 2). Zugleich lehnte es den Antrag auf subsidiären Schutz ab (Ziff. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben seien (Ziff. 4). Das Bundesamt forderte die Klägerin auf, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss

des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihr bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Nigeria an (Ziff. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, für die Beschneidung gegen den Willen ihrer Eltern lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Darüber hinaus sei die Klägerin auf eine interne Fluchalternative zu verweisen, es sei davon auszugehen, dass die Eltern der Klägerin in der Lage seien, sich und ihre Kinder zu versorgen.

Am 5. März 2021 hat die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Die Klägerin hat sich mit Schriftsatz vom 5. März 2021 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 18. März 2021 mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt.

In der mündlichen Verhandlung wurde das Verfahren mit den Verfahren A 12 K 202/21 sowie A 12 K 799/21 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts in elektronischer Form sowie die die Familie der Klägerin betreffenden Verfahrensakten – A 12 K 8957/18, A 12 K 8958/18, A 12 K 202/ 21, A 12 K 932/21, A 4 K 3716/19 und A 4 K 3717/19 – vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird außerdem auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze sowie auf die Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil diese in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist am 17. Juni 2021 ordnungsgemäß gegen Empfangsbekanntnis geladen worden. Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO durch die Berichterstatterin.

II. Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2021 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Denn die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG und Anerkennung als Asylberechtigte (dazu unter 1.), weshalb auch die anderen dem entgegenstehenden Nummern des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben sind (dazu unter 2.).

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG sowie auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG.

a) Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG liegen vor.

aa) Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt – was vorliegend nicht gegeben ist – die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG

oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – vorbehaltlich der in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG benannten, vorliegend aber nicht gegebenen Ausnahmen – ein Ausländer, welcher sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten ausweislich § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den § 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen (vgl. im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - 1 C 29.17 - juris, Rn. 13 m. w. N.).

(2) Gemäß § 3c AsylG (vgl. Art. 6 RL 2011/95/EU) kann eine Verfolgung in diesem Sinne ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und Nr. 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens

sind, im Sinne des § 3d AsylG (vgl. Art. 7 RL 2011/95/EU) Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

(3) Schließlich wird einem Ausländer gemäß § 3e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft – auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten – nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

bb) Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Schutzsuchenden die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 19).

(1) Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzustellen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar einzuschätzen ist. Hierbei wird ein verständiger Betrachter bei der Abwägung aller Umstände auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 - A 3 S 1923/14 - BeckRS 2015, 51724; BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 32, und vom 19. April 2018 - 1 C 29.17 -

juris, Rn. 14 m. w. N.). Allgemeinen Begleitumstände – beispielsweise eine Willkürpraxis oder die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen – sind dabei allgemeine Prognosefakten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 -, juris; vom 30. Mai 2017 - A 9 S 991/15 -, juris Rn. 25, vom 18. April 2017 - A 9 S 333/17 -, juris Rn. 40 und vom 3. November 2016 - A 9 S 303/15 -, juris, Rn. 32).

(2) Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist schließlich unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 19). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - NVwZ 2011, 51; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015, a. a. O.). Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU bezieht sich insoweit nur auf eine zukünftig drohende Verfolgung. Maßgeblich ist danach, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (vgl. zum Ganzen EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - C-175/08 - juris; BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris, Rn. 19, und vom 19. April 2018 - 1 C 29.17 - juris, Rn. 15 m. w. N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. August 2014 - A 11 S 1128/14 - juris, Rn. 34). Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat hingegen keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung,

ist der oben genannte allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden.

(3) Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte obliegt es dabei dem Schutzsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 15 und § 25 Abs. 1 AsylG) in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Sein Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 22. März 1983 - 9 C 68.81 - juris, Rn. 5; Hessischer VGH, Urteil vom 24. August 2010 - 3 A 2049/08.A - juris, Rn. 26; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Dezember 2018 - A 11 S 1923/17 - juris, Rn. 36 f. m. w. N.). Auch wenn insoweit eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 15. April 2015, 16. Oktober 2017, vom 30. Mai 2017, vom 18. April 2017 und vom 3. November 2016 - A 9 S 303/15 -, jeweils a. a. O.).

(4) Denn das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es nimmt eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden – unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit, der Stimmigkeit und Plausibilität des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln – vor. Bei der Glaubhaftmachung kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung – wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge im Herkunftsland befindet – gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 567, juris Rn. 16 und vom 29. November 1977 - I C 33.71 -, juris, m. w. N.; VGH Baden-Württemberg,

Urteil vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 -, juris). An einer Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen kann es etwa fehlen, wenn der Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können oder, wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht oder erheblich gesteigert werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, NVwZ 1990, 171, juris Rn. 3 - 4; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 -, juris; vom 19. April 2017 - A 11 S 1411/16 -, BeckRS 2017, 127389 Rn. 23 ff.).

cc) Unter Zugrundelegung der vorstehenden rechtlichen Maßstäbe steht der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Aufgrund des glaubhaften Vorbringens ihrer Mutter ist das Gericht mit dem erforderlichen Maß an Gewissheit davon überzeugt, dass der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Beschneidung seitens der Familie ihrer Mutter auch gegen deren Willen droht. Diesbezüglich wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hinsichtlich der Mutter und des Bruders der Klägerin vom 7. Juli 2021 – A 12 K 202/21 – Bezug genommen.

Diese glaubhaften Angaben finden auch in den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln eine Stütze. Zwar stellt das nigerianische Bundesgesetz seit 2015 weibliche Genitalverstümmelung (im Folgenden: FGM) unter Strafe, dieses Gesetz ist aber bisher nur in einzelnen Bundesstaaten umgesetzt worden. Die Regierung unternahm im Jahr 2019 keinerlei Anstrengungen, FGM zu unterbinden. Allerdings wird mit Hilfe unterschiedlicher Aufklärungskampagnen versucht, einen Bewusstseinswandel einzuleiten. Dennoch ist diese Tradition in praktisch allen religiösen und ethnischen Gruppen in Süd- wie in Nordnigeria – obgleich hier weniger verbreitet – tief verwurzelt. Während im Jahr 2013 der Anteil beschnittener Mädchen und Frauen noch bei 24,8 Prozent lag, waren es 2018 nur noch 20 Prozent. Dabei lag der Anteil beschnittener Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren in den Städten bei 24,2 Prozent und in ländlichen Gebieten bei 15,6 Prozent, was möglicherweise durch einen späteren Umzug erklärbar wird. Wenn

der Vater die Mutter bei ihrer Weigerung, das gemeinsame Kind beschneiden zu lassen, unterstützt, dann können die Eltern dies meist auch verhindern. Allerdings gab es vor allem in der Vergangenheit Fälle, in denen Großeltern – insbesondere die Großmütter – ein Kind gegen den Willen der Eltern beschneiden ließen. Außerdem wird von den Großmüttern erheblicher Druck auf die Eltern ausgeübt, um eine Beschneidung zu erreichen. Insbesondere bei finanziell schwachen Eltern übernahm die Familie die Entscheidung hinsichtlich einer Beschneidung des Kindes (vgl. insgesamt Länderinformation der Staatendokumentation Nigeria, 2020, S. 51 f.; Ministerie van Buitenlandse Zaken, Country of Origin Information Reports Section, März 2021, 3.4.6).

dd) Zwar geht die Verfolgung vorliegend von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG aus. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Klägerin in Nigeria gemäß § 3d AsylG ausreichenden Zugang zu staatlichem Schutz oder Schutz durch internationale Organisationen vor der Zwangsbeschneidung seitens der Familie erlangen könnte. Zwar ist die Beschneidung strafbar, weshalb eine Anzeige bei der Polizei grundsätzlich möglich ist, in der Praxis ist die Reaktion der Polizei jedoch weiterhin unzureichend. Denn die traditionelle Haltung der Polizei sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, die aus ihrer Sicht familiäre Streitigkeiten sind, ist weit verbreitet, so dass der Anzeigenerstatter abgewiesen wird. Darüber hinaus ist die Polizei anfällig für Korruption. Verurteilungen von Beschneidern sind bislang nicht bekannt (vgl. Ministerie van Buitenlandse Zaken, Country of Origin Information Reports Section, März 2021, 3.4.6). Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass die Klägerin – im Familienverband mit ihren Eltern und ihren zwei Geschwistern – an einem anderen Ort in Nigeria internen Schutz gemäß § 3e AsylG finden kann. Denn das Gericht ist vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage Nigerias und aufgrund der besonderen Umstände der HIV-kranken Mutter der Klägerin, die Opfer von Menschenhändlern geworden ist, sowie deren Versorgungssituation und der beruflichen Möglichkeiten ihrer Eltern nicht davon überzeugt, dass es diesen gelingen wird, für sich und ihre drei minderjährigen Kinder eine ausreichende Lebensgrundlage zu erwirtschaften. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur weiteren Begründung auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hinsichtlich der Mutter und des Bruders der Klägerin – A 12 K 202/21 – vom 7. Juli 2021 verwiesen.

b) Die in Deutschland geborene Klägerin erfüllt zudem auch die Voraussetzungen der Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG, da diese mit den inhaltlichen Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG übereinstimmt und darüber hinaus lediglich voraussetzt, dass – wie vorliegend – keine Einreise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist, erfolgt ist. Ausschlussgründe sind vorliegend nicht ersichtlich.

2. Da der Klägerin demnach die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie diese als Asylberechtigte anzuerkennen ist, ist der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts vom 24. Januar 2021 auch in seinen Ziffern 3 bis 6 aufzuheben. Insbesondere entfällt mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Rechtsgrundlage der Abschiebungsandrohung aus Nummer 5 des angefochtenen Bescheids (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 AsylG). Daraus folgt, dass auch die in Nummer 6 ausgesprochene Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots keinen Bestand haben kann und aufzuheben ist.

III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefahrten, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen,

durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Lohrer

Beglaubigt

Kirnberger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle